

## Nutzungsvertrag „Gohrsmühlenplatz“

zwischen

Stadt Bergisch – Gladbach

FB 9-13 Kommunikation und Marketing

Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

- im Weiteren „Stadt“ genannt -

und

[Firma]

[Anschrift]

- im Weiteren „Nutzer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1 Nutzungsobjekt**

1. Die Fläche Gohrsmühlenplatz, An der Gohrsmühle, 51465 Bergisch Gladbach (näher gekennzeichnet im Lageplan, Anlage 1) stellt die Stadt dem Nutzer für die Veranstaltung „[Name der Veranstaltung]“ nach den Maßgaben dieses Vertrages zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung.
2. Das Nutzungsobjekt ist nicht an der Ver- und Entsorgungsnetz für die Medien Strom, Gas, Wasser und Abwasser angebunden. Der Nutzer ist insoweit allein und auf seine Kosten für die Ver- und Entsorgung verantwortlich. Der Nutzer billigt dies als vertragsgemäß.
3. Die Stadt steht nicht dafür ein, dass die Nutzung planungs- und baurechtlich genehmigt oder genehmigungsfähig ist. Für die Einholung von Genehmigungen und die Durchführung eines baurechtlichen Planungsverfahrens, sofern dies notwendig ist, ist der Nutzer zuständig. Die Stadt wird den Nutzer dabei nach besten Kräften unterstützen.

## **§ 2 Dauer**

1. Voraussichtliche Veranstaltungsdauer:  
[Datum und Zeitraum]  
Voraussichtlicher Vorbau/ Rückbau:  
Vorbau am [Datum]  
Rückbau am [Datum]
2. Die Stadt gewährt dem Nutzer auch bei Verschiebungen oder Verlängerungen des Veranstaltungszeitraums nach Absprache und Möglichkeit ungehinderten Zutritt zu der Fläche, sofern und soweit sich dies mit dem eigenen Belegungsplan vereinbaren lässt. Der Nutzer verpflichtet sich, bei Verschiebungen unverzüglich eine Anfrage bei der Stadt bezüglich neuer Veranstaltungstage zu stellen.

## **§ 3 Vergütung**

Die Nutzung der Fläche dient der Belegung des Platzes als Initialprojekt. Daher fällt in dieser Initialphase für die Erteilung des Nutzungsrechts zunächst kein Nutzungsentgelt an.

## **§ 4 Nutzung, Verkehrssicherungspflicht und Haftung**

1. Der Nutzer ist berechtigt, die Platzfläche einzurichten und zu nutzen. Alle eventuellen Aufbauten werden nach Beendigung der Veranstaltung zurück gebaut gemacht, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

2. Die Vertragspartner erstellen vor Beginn der Nutzung und nach deren Abschluss ein Übergabeprotokoll, in dem der Zustand des Nutzungsobjekts dokumentiert wird.
3. Der Nutzer hinterlässt den Platz besenrein.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, bei den Veranstaltungen die notwendige Sorgfalt im Umgang mit der Platzfläche walten zu lassen. Bei eventuell auftretenden Schäden haftet der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Der Nutzer übernimmt für die Zeit der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht auf dem ihm überlassenen Grundstück. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Eigentümerin z.B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der Vertragsfläche. Die entsprechende Verpflichtung und die Haftung für die angrenzenden öffentlichen Wege übernimmt die Stadt.
6. Die Benutzung der Fläche geschieht auf eigene Gefahr. Vor der Benutzung ist die Fläche vom Nutzer auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.
7. Der Nutzer ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegen zu wirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt durch die Nutzung entstehen, es sei denn er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Nutzer den Schadensfall nicht herbeigeführt hat.
8. Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von erkennbaren Mängeln zu unterrichten, die zu einer Haftung der Stadt führen könnten. Soweit sofortige Maßnahmen notwendig sind, um jede Gefahr für Personen oder Sachen zu vermeiden, veranlasst der Nutzer diese sofortigen Maßnahmen selbst.
9. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen von Besuchern der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Fläche stehen. Diese Regelung entfällt, wenn der Schaden ausschließlich durch die Stadt oder einen ihrer Bediensteten verursacht worden ist.
10. Der Nutzer hat auf seine Kosten eine ausreichende Versicherung für während der Veranstaltung auftretende Schäden abzuschließen, die auch die unter 9. genannte Freistellungsverpflichtung umfasst. Die entsprechende Bescheinigung ist der Stadt unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 5 Nutzungsbedingungen**

Der Nutzer hat die folgenden, auf dem Platz geltenden Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen und hält diese bei der Durchführung seiner Veranstaltung ein.

## 1. Art der Nutzung

Die Art der Nutzung ist mit der Stadt abzustimmen. Bei der Nutzung gelten die nachfolgenden Einschränkungen.

- a. Es dürfen sich nur gemeinnützige Vereine und Interessengemeinschaften, städtische und stadtnahe Institutionen sowie Sportvereine unentgeltlich präsentieren.
- b. Die Fläche darf nicht von Parteien oder parteinahen Organisationen, politischen Verbänden oder vom Verfassungsschutz beobachtenden Vereinen genutzt werden.

## 2. Verhalten auf dem Platz

- a. Alle Teilnehmer haben mit dem Betreten der Fläche die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten
- b. Gänge und Durchfahrten sind für den Personen- und Fahrzeugverkehr sowie Einsatzfahrzeuge (beispielsweise des Rettungsdienstes) jederzeit freizuhalten.
- c. Die Veranstaltungszeiten sind mit der Stadt abzustimmen. Ruhezeiten sind unbedingt zu beachten, insbesondere die Nachtruhezeit ab 22:00 Uhr.
- d. Der Nutzer ist für die Reinhaltung ihrer Stände und Plätze, des Nutzungsobjekts und der angrenzenden Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle sind umgehend von ihm zu beseitigen.

## 3. Fahrzeuge

Während der Veranstaltungen dürfen auf der Platzfläche nur Fahrzeuge abgestellt werden, die als Verkaufswagen dienen. Alle sonstigen Fahrzeuge sind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn von der Platzfläche zu entfernen. Öffentliche Parkplätze stehen im Eingangsbereich der Liegenschaft, An der Gohrmühle 25, zur Verfügung.

## 4. Besondere Vereinbarungen

- a. Wegen Brandgefahr ist das Rauchen auf dem gesamten Areal sowie in Gebäuden verboten. Nur in ausgewiesenen Bereichen ist das Rauchen gestattet. Der Nutzer verpflichtet sich, für die Einhaltung dieses Rauchverbotes Sorge zu tragen.
- b. Dem Nutzer obliegt die Pflicht zur Einhaltung der Corona-Schutzbestimmungen nach der CoronaSchVO NRW in der während der Veranstaltungszeit gültigen Fassung. Sofern erforderlich ist die entsprechende Genehmigung der

zuständigen Behörden rechtzeitig (mind. 2 Werktage) vor Veranstaltungsbeginn der Ordnungsbehörde der Nutzerin vorzulegen.

5. Weitere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**Die Parteien bestätigen mit der Unterschrift die Gültigkeit dieses Vertrages.**

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan

Alle beigefügten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

Bergisch Gladbach, den ... .. 2021

Bergisch Gladbach, den ... .. 2021

Nutzer

Stadt Bergisch Gladbach

Anlage 1:

